

700.21

Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I)

(vom 6. Mai 1981)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 359 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975,

beschliesst:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Geltung

§ 1. Trifft diese Verordnung keine besonderen Regelungen hinsichtlich der konstruktiven, technischen und hygienischen Beschaffenheit von Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen, bleiben die einschlägigen Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes unmittelbar anwendbar.

Vorbehalten bleiben die Besondere Bauverordnung II sowie die Vorschriften über den Brandschutz und die Ausführung von Bauarbeiten.

Fachgerechtheit

§ 2. Als fachgerecht gilt, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen staatlicher Stellen und anerkannter Fachverbände werden bei der Beurteilung mitberücksichtigt.

Richtlinien und
Normalien

§ 3. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen, die als Verordnungsbestimmungen befolgt oder als Richtlinien und Normalien im Sinne von § 360 PBG beachtet werden müssen, werden im Anhang zur Verordnung aufgeführt.

Als Verordnungsbestimmungen gelten jene, die für verbindlich, als Richtlinien und Normalien jene, die für beachtlich erklärt werden.

Weiterverweisungen in Richtlinien, Normalien und Empfehlungen werden von einer Verbindlich- oder Beachtlicherklärung nur erfasst, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird.

Abweichungen von beachtlich erklärten Richtlinien und Normalien werden im baurechtlichen Entscheid kurz begründet; sieht der Anhang eine Orientierungspflicht vor, wird der bezeichneten Amtsstelle eine Kopie der Bewilligung zugestellt.

§ 4. Im Anhang zur Verordnung werden Bereiche bezeichnet, die primär der privaten Kontrolle unterstehen.

Private
Kontrolle
A. Geltungs-
bereich und
Grundsatz

Diese Kontrolle wird durch private Fachleute ausgeübt; sie bestätigen zuhanden der Baubehörde auf den Plänen oder in einem Bericht unterschriftlich, dass ein Projekt den einschlägigen Bestimmungen entspricht, nach den bewilligten Plänen ausgeführt worden ist oder nach Fertigstellung vorschriftsgemäss betrieben werden kann.

Wird eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 220 PBG beantragt oder wird aus wichtigen Gründen von beachtlich erklärten Richtlinien, Normalien und Empfehlungen im Sinne von § 360 Abs. 3 PBG abgewichen, ist die Baubehörde auf dem Plan oder im Bericht ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen.

Wo die private Kontrolle gilt, ist die zuständige Baubehörde zu eigenen Sachabklärungen befugt, aber nicht verpflichtet.

§ 5. Die Befugnis zur privaten Kontrolle wird jenen natürlichen oder juristischen Personen erteilt, die oder deren Mitarbeiter über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und einen guten Leumund besitzen; bei Missbrauch, bei grober Unvorsichtigkeit oder bei Wegfall der Eignungsvoraussetzungen kann die Befugnis entzogen werden.

B. Erteilung der
Befugnis
I. Voraus-
setzungen

Die Eignung in fachtechnischer Hinsicht wird ohne weitere Abklärung jenen Personen zuerkannt, die ihr Fachwissen durch ein abgeschlossenes Studium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, an einer Höheren Technischen Lehranstalt oder durch eine andere ausreichende Fachausbildung nachweisen können.

§ 6. Die Befugnis zur privaten Kontrolle wird durch Aufnahme des Gesuchstellers in eine Liste erteilt, die ständig nachgeführt wird und in die jedermann bei der örtlichen Baubehörde Einblick nehmen kann.

II. Verfahren

Über die Aufnahme in die Liste entscheidet die Baudirektion auf Antrag einer Kommission, der auch Vertreter von Gemeinden, Berufsverbänden und gewerblichen Fachverbänden angehören. Die Baudirektion bestellt die Kommission.

Sofern nötig, überprüft die Kommission Gesuchsteller auf ihre fachtechnische Eignung; sie kann damit im Einverständnis mit der Baudirektion aussenstehende Experten beauftragen.

III. Anerkennung bestehender Register

* § 7. Berufsregister mit mindestens kantonaler Bedeutung können ganz oder beschränkt in die Liste aufgenommen werden, sofern sie in sinngemässer Anwendung von § 5 Gewähr für die fachtechnische Eignung der eingetragenen Personen bieten.

Wird ein Register in die Liste aufgenommen, steht die Befugnis zur privaten Kontrolle im angegebenen Umfang allen jeweils registrierten Personen zu; vorbehalten bleibt der Entzug der Befugnis im Sinne von § 5 Abs. 1.

II. Teil: Hygiene

Beleuchtung und Belüftung

§ 8. Künstliche Beleuchtung und Belüftung in Arbeitsräumen sind insbesondere zulässig, wenn

- a) hiefür eine zwingende Notwendigkeit besteht;
- b) die Arbeit nicht an einem festen Sitz- oder Standort, überwiegend in Kontakt mit Publikum und in einem Raum mit den folgenden Mindestflächen verrichtet wird:
100 m² bei vorwiegendem Aufenthalt des Personals,
50 m² in allen anderen Fällen;
- c) ein Verbot wegen besonderer örtlicher Verhältnisse (z. B. Fussgängerpassagen) oder besonderer Zweckbestimmung (z. B. Theater) sinnwidrig wäre.

Ausrüstungen
A. Wohnungen
I. Allgemein

§ 9. Wohnungen müssen ausser Wohn- und Schlafräumen eigene Räume mit den üblichen sanitären Einrichtungen enthalten; Wohnküchen sind zulässig.

Für Appartements und Einzimmerwohnungen können unter Berücksichtigung der Bedürfnisse Erleichterungen gewährt werden.

II. Gemeinschaftsunterkünfte

§ 10. Gemeinschaftsunterkünfte müssen neben Schlafräumen mit einer der Belegung angemessenen Fläche in hinreichender Zahl, Grösse und Art enthalten:

- a) Kochgelegenheiten mit Wasseranschluss, sofern keine Gemeinschaftsverpflegung abgegeben wird;
- b) nach Geschlechtern getrennte Waschgelegenheiten und Abortanlagen;
- c) Aufenthaltsräume.

Bei besonderen Verhältnissen können Erleichterungen gestattet werden.

§ 11. Arbeitsräume oder bauliche Einheiten von solchen müssen in hinreichender Zahl, Grösse und Art enthalten: B. Arbeitsräume

- a) künstliche Belüftungen oder Klimaanlageanlagen, sofern sonst polizeiwidrige hygienische oder klimatische Bedingungen oder unzumutbare Geruchsbildungen entstünden;
- b) Abortanlagen;
- c) zweckmässige Waschgelegenheiten mit fliessendem kaltem und warmem Wasser und überdies Duschen, sofern die Arbeit mit grosser Hitze verbunden ist oder starke Beschmutzung oder Verunreinigung mit schädlichen oder übelriechenden Stoffen mit sich bringt.

§ 12. Für Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr, wie Verwaltungsgebäude, Hotels, Restaurants, Theater, Kinos, Spitäler, Grossläden und Sportanlagen, sind für das Publikum nach Geschlechtern getrennte Abortanlagen in hinreichender Zahl, Grösse und Art bereitzustellen. C. Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

III. Teil: Abschirmung vor äussern und innern Einflüssen

1. Abschnitt: Lärm

§ 13. Gebäude sind im Rahmen der übrigen Bauvorschriften so zu situieren, einzuteilen und nach den anerkannten Regeln konstruktiv auszugestalten, dass in Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen lästige Einwirkungen durch Lärm möglichst gering gehalten werden. Äusserer Lärm

Zusätzliche Schallschutzmassnahmen baulicher Art, insbesondere auch Schallschutzwälle und -wände, sind vorzukehren, wenn sonst für die Benutzer unzumutbare Einwirkungen entstünden.

Unzumutbare Einwirkungen werden insbesondere dann vermutet, wenn sie aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise als schädlich oder stark lästig bewertet werden müssen.

Die Verhältnismässigkeit einzelner Anordnungen beurteilt sich insbesondere danach, zu welchen Zwecken die Räume genutzt werden, in welchem Ausmass die ortsübliche Lärmbelastung überschritten wird und ob der Aufwand die Einwirkungen angemessen zu verringern vermag.

§ 14. Gebäude sind so zu planen und auszuführen, dass gebäudeinterne Schallausbreitungen möglichst verhindert werden. Innerer Lärm

2. Abschnitt: Wärmedämmung

Grundsatz

§ 15. Bauten und Anlagen sind so zu projektieren und auszuführen, dass sie hinsichtlich Energieverbrauch möglichst haushälterisch genutzt werden können.

Dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) Klimaeinflüsse, wie Sonneneinstrahlung und Wind, sowie Wetterexposition;
- b) Geometrie, Nutzung, Einteilung, Ausstattung und Ausrüstung;
- c) Wärmedämmung und Wärmespeicherung der Baumaterialien sowie Fugendurchlässigkeit, Wärmebrücken und Dampfdiffusion.

Wärmedämmvorschriften im besonderen
A. Allgemein

§ 16. Die Wärmedämmvorschriften gelten für Bauten und Anlagen, die beheizte Räume mit einer Raumlufttemperatur von mehr als 10°C in der kalten Jahreszeit enthalten.

Von diesen Anforderungen befreit sind nach ihrer Nutzweise selten benützte Bauten und Anlagen, kurzzeitige Provisorien, Gewächshäuser, Zeltbauten und dergleichen.

B. Abweichungen

§ 17. Andere Vorkehrungen sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Wärmehaushaltberechnung nachgewiesen wird, dass trotzdem kein erhöhter Energieverbrauch auftritt.

IV. Teil: Abschränkungen

Grundsatz

§ 18. Zugängliche überhöhte Stellen, wie Terrassen, Balkone, Laubengänge, brüstungslose Fenster, Treppen, Stützmauern, Schächte und Zugänge oder Zufahrten zu Hofunterkellerungen, sind so zu sichern, dass keine Absturzgefahr, insbesondere für Kinder, besteht.

V. Teil: Technische Ausrüstungen**1. Abschnitt: Feuerungsanlagen**

Begriff

§ 19. Feuerungen sind alle Anlagen, mit denen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe zur Wärme- bzw. Krafterzeugung oder Abfallbeseitigung verbrannt werden; als solche gelten auch stationäre Verbrennungsmotoren und Gasturbinen, die gleichen Zwecken dienen.

Anforderungen
A. Allgemein

§ 20. Feuerungen sind so einzurichten und zu betreiben, dass der Ausstoss von Russ, Staub, Teer und anderen schädlichen oder lästigen

Stoffen auf ein Mindestmass beschränkt und der Brennstoff bestmöglich ausgenützt wird.

Der Betrieb ist in der Regel mit automatischen Regulierungen zu steuern.

Es sind Brennstoffe zu verwenden, die unter Berücksichtigung von Art und Grösse der Feuerung möglichst wenig Schadstoffe abgeben.

§ 21. Abfälle, insbesondere Kehrlicht und Altöl, dürfen nur in besonders dafür eingerichteten Anlagen verbrannt werden. B. Abfallverbrennung

§ 22. Grossanlagen sind Feuerungen, die auf einen stündlichen Verbrauch von wenigstens 1000 kg Brennstoff oder 200 kg Abfällen ausgelegt sind. C. Grossanlagen
I. Begriff

§ 23. Grossanlagen sind nur zulässig, wenn sie II. Zusätzliche Anforderungen

- a) im betroffenen Gebiet zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führen;
- b) hinsichtlich Anlage und Brennstoff für den in Aussicht genommenen Zweck fachgerecht sind.

Soweit zumutbar, sollen sie mit verschiedenen Brennstoffen betrieben werden können.

§ 24. Gesuchen um die Bewilligung von Grossanlagen sind beizulegen: III. Gesuchsunterlagen

- a) ein technischer Bericht, der insbesondere über die Leistungen, die Brennstoffe, die Kamine, die Rauchgasreinigungsanlagen und die Sicherungseinrichtungen Auskunft gibt;
- b) eine Immissionsprognose;
- c) ein Bericht über die Zweckmässigkeit des Einsatzes und die Ausnützung des Brennstoffs.

§ 25. Grossanlagen sind mit registrierenden Messgeräten zur Feststellung von Emissionen und Wirkungsgrad auszurüsten und zu überwachen. IV. Betrieb

In gefährdeten Gebieten können permanente Messstationen für Schadstoffmessungen verlangt werden.

§ 26. Als Grundlage für die Überprüfung der Lufthygiene führt die Baudirektion über das ganze Kantonsgebiet einen Gebäudekataster (SO₂-Emissions- und Wärmeverbrauchskataster); sie kann dazu die Gemeinden beziehen. D. Überprüfungsgrundlagen

Die Grundeigentümer haben auf Verlangen die erforderlichen Angaben abzugeben.

E. Betriebs-
kontrolle
I. Ordentliche

§ 27. Feuerungen werden kurz nach ihrer Inbetriebnahme und hierauf regelmässig kontrolliert. Sie werden überdies vom Kaminfeger bei jeder Kaminreinigung auf Russ- und Rauchbildung visuell überprüft.

Die Kontrollen werden im Hauskontrollheft eingetragen, in das die Behörden jederzeit Einblick nehmen können.

II. Ausser-
ordentliche

§ 28. Wo besondere Verhältnisse es erfordern und es für den Eigentümer zumutbar ist, kann die Installation von Messgeräten im Sinne von § 25 auch für Anlagen angeordnet werden, die keine Grossanlagen im Sinne dieser Verordnung sind.

2. Abschnitt: Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen

Grundsatz
A. Anforderungen

§ 29. Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass baurechtlich einwandfreie Verhältnisse herrschen.

B. Kontrolle

§ 30. Für baurechtlich notwendige Klima- und Belüftungsanlagen können periodische Kontrollen angeordnet werden.

Die Kontrollen werden im Hauskontrollheft eingetragen, in das die Behörden jederzeit Einblick nehmen können.

3. Abschnitt: Beförderungsanlagen

Begriff

§ 31. Als Beförderungsanlagen gelten alle ortsgebundenen Förderanlagen, bei denen ein Fördermittel (Kabine, Fahrstuhl, Plattform, Treppenstufen, Fahrbänder oder ähnliche Einrichtungen) längs einer oder mehreren Führungen bewegt wird.

Ausgenommen sind:

- a) Bauaufzüge für den Materialtransport auf Bauplätzen;
- b) Schiffshebewerke;
- c) Automobilheber für Reparatur- und Wartungsarbeiten;
- d) Materialförderanlagen und sonstige Vorrichtungen zur Beschickung von Behältern, Maschinen, Öfen und dergleichen;
- e) Stand- und Luftseilbahnen sowie Skilifte.

Kontrollen

§ 32. Beförderungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem ihre einwandfreie Ausführung und ihre Funktionstüchtigkeit überprüft worden ist.

Die Anlagen werden periodisch, mindestens alle fünf Jahre, kontrolliert; Zwischenkontrollen können jederzeit durchgeführt werden.

Die Kontrollen werden im Hauskontrollheft eingetragen, in das die Behörden jederzeit Einblick nehmen können.

§ 33. Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind diesen anzupassen, soweit die Sicherheit es erfordert; nötigenfalls ist der Betrieb zu untersagen. Anpassung bestehender Anlagen

Die Anpassungen werden in der Regel aufgrund der Feststellungen bei den periodischen Kontrollen verfügt.

VI. Teil: Behinderte und Gebrechliche

§ 34. Als Bauten und Anlagen im Sinne von § 239 Abs. 3 PBG Begriff gelten insbesondere:

- a) Verwaltungs- und Justizgebäude, Schulen, Kirchen, Friedhofanlagen, Theater, Saalbauten, Sportanlagen für den Publikumssport, auch für den Invalidensport geeignete Anlagen, Hotels, Restaurants, Verkaufsläden, Verkehrsbauten, öffentliche Parkieranlagen, öffentliche Bedürfnisanstalten;
- b) Spitäler, Alters- und Pflegeheime, Ambulatorien;
- c) Wohnbauten, die vom Gemeinwesen erstellt oder mit kantonalen oder kommunalen Beiträgen für die Wohnbauförderung unterstützt werden.

§ 35. Solche Bauten und Anlagen sind, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen, so zu projektieren und auszuführen, dass sie für Behinderte und Gebrechliche benützbar sind. Dabei sind unter angemessener Berücksichtigung der örtlichen und baulichen Gegebenheiten sowie der Zweckbestimmung des Bauvorhabens alle vermeidbaren hinderlichen Konstruktions- und Gestaltungselemente wegzulassen und die für die Benutzer notwendigen Ausstattungen und Ausrüstungen in hinreichender Zahl behinderfreundlich auszugestalten und zu dimensionieren. Anforderungen

VII. Teil: Besondere Bestimmungen

§ 36. Die Mindestfläche von Küchen beträgt in Einzimmerwoh- Küchen nungen 4 m^2 und in Mehrzimmerwohnungen 6 m^2 .

In Wohnungen mit mindestens drei Zimmern und in Einfamilienhäusern müssen die Küchen hinsichtlich Belichtung und Belüftung den Anforderungen für Wohn- und Schlafräume entsprechen.

Räume für
Fahrzeuge und
stationäre
Verbrennungs-
motoren

§ 37. Einstellräume für Motorfahrzeuge sind so zu belüften, dass keine schädlichen Abgaskonzentrationen entstehen können; nötigenfalls sind künstliche Belüftungen einzurichten.

Die Abgase stationärer Verbrennungsmotoren sind über feste Einrichtungen unmittelbar ins Freie zu führen.

Kehricht-
beseitigung

§ 38. Anlagen für die Kehrichtabfuhr sind so zu situieren und auszuführen, dass Geruchseinwirkungen möglichst vermieden werden und das Abfuhrgut geordnet deponiert wird.

Containerräume im Gebäudeinnern und Kehrichtabwurfsschächte sind geeignet zu entlüften.

Einstell-
gelegenheiten
für Vorräte
und Hausrat

§ 39. Die Einstellgelegenheiten für Vorräte und Hausrat müssen pro Wohnung eine Grundfläche von wenigstens 8 m^2 aufweisen; für Wohnungen mit höchstens zwei Zimmern kann diese auf 5 m^2 reduziert werden.

Gebäude mit
mehr als sechs
Geschossen

§ 40. Gebäude, die über oder unter dem Eingangsgeschoss mehr als fünf anrechenbare Geschosse aufweisen, sind je nach der vorgesehenen oder gesetzlich erlaubten Bewerbungsart mit einem auch für Krankentransporte geeigneten und zugänglichen Aufzug auszurüsten. Die lichten Innenmasse im geschlossenen Zustand müssen wenigstens $210 \times 110\text{ cm}$ und die Türbreite mindestens 80 cm betragen.

Weist ein Gebäude im Sinne von Absatz 1 mehr als neun anrechenbare Geschosse auf, sind diese mit mindestens zwei Aufzügen zu erschliessen.

Gastwirtschafts-
räume

§ 41. Gastwirtschaftsräume für die Bewirtung von Gästen, Wirtschaftsküchen und bei Bedarf weitere Betriebsräume in Betrieben, die dem Gastwirtschaftsgesetz unterstehen, sind mit einer künstlichen Belüftung auszurüsten.

Erleichterungen sind in begründeten Fällen zulässig. Es dürfen dadurch keine hygienischen Missstände auftreten.

VIII. Teil: Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 42. Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- a) Übergangsbestimmungen für Mindestflächen für Küchen gemäss § 303 PBG vom 21. Juni 1978;
- b) Verordnung über die Personen- und Warenaufzüge vom 11. Mai 1967;

- c) Verordnung über die Feuerungsabgase vom 12. April 1972;
- d) Verordnung betreffend Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum unter Druck vom 6. April 1905;
- e) Verordnung über den feuerpolizeilichen Schutz im Betrieb von Grossladengeschäften vom 17. März 1930;
- f) Verordnung über die Unterbringung von Motorfahrzeugen und Maschinen mit Verbrennungsmotoren sowie über die Lagerung der für sie bestimmten Treibstoffe (Garagenverordnung) vom 20. März 1969.

§ 43. Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

- a) Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz vom 13. April 1970:
§§ 43, 44, 49, 50 und 51 werden aufgehoben;
- b) Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20. März 1967:
§§ 3, 4, 6, 9–13, 19–23, 25–36, 38–39 und 42 werden aufgehoben.
- c) Verordnung über das baurechtliche Verfahren (Bauverfahrensverordnung) vom 19. April 1978, Anhang:

Änderung
bisherigen
Rechts

Ziffer 1.2 Bewilligung von Grossfeuerungsanlagen und Anlagen für das Verfeuern von Abfällen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Emissionen, die Einwirkungen auf die Umgebung, die Brennstoffe und die fachgerechte Ausführung der Feuerungsanlagen mit Ausnahme der Feuerpolizei. Bau-
direktion

Ziffer 1.3 Bewilligung von Betrieben, die dem Gastwirtschaftsgesetz unterstehen, bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften über die polizeilich zulässigen Einwirkungen solcher Betriebe im Gebäudeinnern und auf die Umgebung, über die Raummasse, über die Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie über die sanitärischen, hygienischen und wirtschaftspolizeilichen Anforderungen an die Ausstattung, Ausrüstung und Gestaltung. Finanz-
direktion

Ziffer 3. Vorbehalt

Vorbehalten bleiben besondere staatliche Zuständigkeiten, mit denen die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen mit ihren Ausstattungen und Ausrüstungen

aufgrund eidgenössischer Vorschriften oder Konkordate, wie der Gesetzgebung über das Arbeitsrecht, die Lebensmittelpolizei und die nicht eidgenössisch konzesionierten Seilbahnen und Skilifte, überprüft wird.

Inkraftsetzung § 44. Diese Verordnung tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Besondere Bauverordnung II in Kraft.

Zürich, den 6. Mai 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Anhang zur Besonderen Bauverordnung I

1. Als Verordnungsbestimmungen gelten

- 1.1 Wärmedämmung
- 1.11 Empfehlung SIA 180/1, Ausgabe 1980, Winterlicher Wärmeschutz im Hochbau, mit folgenden Vorbehalten:
 - Ziff. 0 2: Der Verweis auf Ziff. 5 gilt nur im Rahmen von § 357 PBG
 - Ziff. 4 1: Für Haupteingangstüren und Schaufenster kann von der Anforderung $k_f = 3,3 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ abgewichen werden
 - Ziff. 5 1 findet nicht zwingend Anwendung und gilt nur im Rahmen von § 357 PBG
- 1.12 Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 1981

2. Als Richtlinien und Normalien sind zu beachten

- 2.1 Abschirmung vor äussern und innern Einflüssen
- 2.11 Norm SIA 181, Ausgabe 1976, Schallschutz im Wohnungsbau
- 2.2 Feuerungsanlagen
- 2.21 Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern über die Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen vom 7. Februar 1972; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.22 Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern über die Auswurfbegrenzung für Anlagen zum Verbrennen von Müll vom 7. Februar 1972
- 2.23 Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern über die Konstruktion und den Betrieb von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern vom 21. März 1978; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.24 Richtlinien der Baudirektion über Abgasverluste von Feuerungsanlagen, Ausgabe 1980; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.25 Richtlinien der Baudirektion zur Prüfung der Abgase von Ölf Feuerungen, Ausgabe 1980

- 2.3 Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen
- 2.31 Richtlinien SNV 271010 – 1977, Lüftungsanlagen in vollumbauten bzw. unterirdischen Fahrzeugeinstellräumen, Ziff. 3, 4 und 5.1
- 2.4 Beförderungsanlagen
- 2.41 Norm SIA 106, Ausgabe 1960, Normen für die Einrichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen, für die in Art. 10–20, 36, 37–43, 44–50, 51–55 und 56 (ohne Hebebühnen) genannten Anlagen; für die Unterlagen zu Baugesuchen sowie für Wartung und Unterhalt gilt sinngemäss Norm SIA 370/10, Ausgabe 1979; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.42 Norm SIA 370/10, Ausgabe 1979, Aufzüge für die Förderung von Personen und Gütern; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.43 Richtlinien der Baudirektion über Hebebühnen, Ausgabe 1980; Orientierungspflicht (§ 3 Abs. 4): Amt für technische Anlagen und Lufthygiene
- 2.5 Behinderte und Gebrechliche
Richtlinien SNV 521500 – 1974, Bauliche Massnahmen für Gehbehinderte

3. Der privaten Kontrolle werden unterstellt

- 3.1 die Bestimmungen über den Schutz vor Lärm (§§ 13–14 und Anhang Ziffer 2.11), soweit nicht gegenüber Umgebungslärm zusätzliche Schallschutzmassnahmen erforderlich sind, hinsichtlich Projekt und Ausführung
- 3.2 die Bestimmungen über die Wärmedämmung (§§ 15–17 und Anhang Ziffer 1.1) hinsichtlich Projekt und Ausführung
- 3.3 die Bestimmungen über Feuerungsanlagen ohne Abfallverbrennungs- und Grossanlagen (§§ 19–28 sowie Anhang Ziffer 2.21, 2.23 und 2.24) hinsichtlich Projekt und Ausführung
- 3.4 die Bestimmungen über Klima-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen (§§ 29–30 und 37 sowie Anhang Ziffer 2.31) hinsichtlich Projekt und Ausführung
- 3.5 die Bestimmungen über Beförderungsanlagen (§§ 31–33 und Anhang Ziffer 2.4) hinsichtlich Projekt und Ausführung